

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Grouperment suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 9. März 2017  
TE / I 15

Bundesamt für Energie

3003 Bern

[energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

*(avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zu den Verordnungen zur Energierstrategie 2050**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB begrüsst es grundsätzlich, dass das Verordnungspaket bereits vor der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 zur Energierstrategie 2050 in die Vernehmlassung geschickt wird. So wird Transparenz geschaffen über die Auswirkungen der Gesetzesanpassungen im Vollzug. Wir haben die gesamte Vorlage geprüft, nehmen in der Folge aber nur zur Energieverordnung und zur Energieförderungsverordnung Stellung.

Wir stellen fest, dass es sich um ein sehr umfangreiches und hoch-technisches Verordnungspaket handelt. Es muss generell festgestellt werden, dass der Vollzug damit sehr komplex wird und weitere administrative Lasten für die Energiewirtschaft geschaffen werden. Ohne im Detail auf die Einzelheiten einzugehen fordert die SAB deshalb, dass das Verordnungspaket einer **Regulierungsfolgenabschätzung** unterzogen wird und die Ergebnisse dieser Abschätzung verwendet werden, um das Verordnungspaket zu entschlacken.

Für die SAB steht bei der Energiestrategie 2050 u.a. die Stärkung der Wasserkraft und der übrigen einheimischen, erneuerbaren Energien im Vordergrund. Für die Stärkung der Wasserkraft hat das eidgenössische Parlament als kurzfristige Massnahme die Einführung einer **Marktprämie** beschlossen. Wir dürfen feststellen, dass das Verordnungspaket nun die Ausführungsbestimmungen zu dieser Marktprämie enthält. Allerdings sind auch diese Ausführungsbestimmungen hoch komplex und wir fragen uns, ob hier nicht eine **Vereinfachung** angebracht wäre. Auch diesbezüglich könnte eine Regulierungsfolgenabschätzung Klarheit bringen.

Für den Ausbau und die Erneuerung der Wasserkraft sind im derzeitigen Marktumfeld auch die **Investitionsbeiträge** gemäss Art. 26 des Energiegesetzes entscheidend. Gemäss diesem Artikel können für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 10 MW maximal 60% der Investitionskosten und für Anlagen über 10 MW maximal 40% der Investitionskosten gedeckt werden. Der Bundesrat differenziert diese Beiträge nun in Art. 52 der Energieförderungsverordnung weiter und unterscheidet dabei zwischen Neuanlagen und Erneuerungen. Während für Neuanlagen die Maximalbeiträge zur Geltung kommen sollen, werden die Sätze für Erweiterungen reduziert auf 20% (grosse Anlagen) resp. 40% (kleine Anlagen). Aus Sicht der SAB ist diese Reduktion des Beitragssatzes bei Erneuerungen nicht gerechtfertigt. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass im aktuellen Marktumfeld und angesichts der horrend hohen Umweltauflagen vor allem Erneuerungen realisiert werden und weniger Neubauten. Die Erneuerungen sollten deshalb auch möglichst gefördert werden. **In Art. 52 der Energieförderungsverordnung sind deshalb auch für Erneuerungen die maximalen Beitragssätze von 60 resp. 40% zu verwenden.**

In den Erläuterungen zu Art. 95 der Energieförderungsverordnung (S. 25 des Berichtes) findet sich der Hinweis, dass Wasserkraftwerke, die einen Investitionsbeitrag erhalten, während zehn Jahren vom **Wasserzins** befreit seien. Dieser Satz hat keine rechtliche Grundlage weder im Energiegesetz noch im Entwurf der Energieförderungsverordnung und ist deshalb zu streichen. Hier werden offenbar zwei Sachen vermischt. Der Investitionsbeitrag ist ein Beitrag an den Wasserkraftbetreiber, damit er seine Anlage errichten oder erneuern kann. Der Wasserzins hingegen ist das Entgelt an die Gemeinwesen für die Nutzung der Ressource Wasser. Auf Grund der geltenden Kompetenzverteilung kann der Bund die Kantone nicht dazu verpflichten, auf den Wasserzins zu verzichten. Das würde eine Revision des Wasserrechtsgesetzes erfordern, die so aber im Paket der Energiestrategie 2050, die am 21. Mai 2017 zur Abstimmung kommt, nicht vorgesehen ist.

Damit die Wasserkraft als wichtigste erneuerbare Energiequelle ausgebaut und der Ausstieg aus der Kernkraft vollzogen werden kann (Ersatz von rund 40% der Stromproduktion), muss die Wasserkraft bei der **Interessenabwägung** auch höher gewichtet werden. Die SAB ist froh, dass mit der Revision des Energiegesetzes die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energie als von nationalem Interesse eingestuft wurden (Art. 12 Energiegesetz). Welche Anlagen als von nationalem Interesse eingestuft werden, muss auf dem Verordnungsweg präzisiert werden. Aus Sicht der SAB müssen diese Schwellenwerte möglichst tief angesetzt werden, da jeder Zubau einen Beitrag zur Energieproduktion leistet und deshalb willkommen sein muss. Art. 8 der revidierten Energieverordnung sieht nun entsprechende Schwellenwerte vor. Die SAB ist mit den in Art. 8 der Verordnung vorgeschlagenen

Schwellenwerten für die Wasserkraft einverstanden. Die SAB ist ebenfalls einverstanden mit der Stossrichtung von Art. 9 der Verordnung welche darauf abzielt, Windkraftanlagen möglichst zu konzentrieren. Windpärke sollten möglichst an bereits anthropogen überformten Standorten erstellt werden. Eine Gruppierung an einigen wenigen Standorten kann die Landschaftsbeeinträchtigung weiter reduzieren. Die SAB unterstützt ferner auch die Bestrebungen, die Verfahren beim Bfe im Sinne eines Guichet Unique zu bündeln (Art. 7 der Verordnung).

Für eine weitergehende Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Nationalrätin

Christine Bulliard-Marbach

Thomas Egger

**Résumé**

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient les révisions des ordonnances liées à la Stratégie énergétique 2050. Pour le SAB, il est important que la modification de ces dispositions législatives permette d'encourager l'énergie hydraulique. Dans ce cadre, il est logique de pouvoir soutenir aussi bien les nouvelles infrastructures, que celles nécessitant des rénovations. Toutefois, le SAB estime, en raison de la situation régnant sur le marché de l'énergie, que les soutiens accordés aux rénovations soient identiques à ceux prévus pour les nouvelles infrastructures.

Cependant, le SAB s'oppose à l'idée de supprimer, pour une durée de dix ans, le paiement de la redevance hydraulique pour les installations hydrauliques bénéficiant d'un crédit d'investissement. Les crédits d'investissements et la redevance hydraulique sont deux instruments poursuivant des objectifs différents. D'autre part, en raison de la séparation des compétences, la Confédération ne peut imposer aux cantons de renoncer à la redevance hydraulique.

Enfin, au sujet des éoliennes, le SAB estime que ces installations doivent être regroupées dans des endroits adaptés et qu'elles soient compatibles avec les activités humaines.